

**GEMEINDE BIRGITZ**  
**KUNDMACHUNG**

über die Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 15.09.2022  
abgehalten im Sitzungszimmer der Gemeinde

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 23:05 Uhr

**Anwesende:** Bgm. Ing. Markus Haid, GR Anton Schweighofer, Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner, GR Helmut Schweighofer, GR Josef Jordan, GR Dr. Andrea Sejkora, GV DVw. Josef Strasser, GR Christine Köchl, GR Georg Köchl, GR Dipl. Ing. (FH) Johann Singer MSc., GV Katharina Schweighofer-Köchl BEd., GR Georg Haid- reihum

**Abwesend:** GV Bmstr. Heinz Haid, GR Werner Dilitz (beide entschuldigt)

**Schriftführer:** Mag. Martin Dollinger

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder, den Schriftführer und die Zuhörer zur heutigen Sitzung.

Der Bürgermeister stellt einführend den Antrag die heutige Tagesordnung gem. § 35 Abs. 3 TGO um die folgenden zwei Punkt zu erweitern:

- Bebauungsplan für den Bereich Kapellenweg- Auflage- und Erlassungsbeschluss
- Breitbandausbau - Bericht über Projektstand und weitere Vorgehensweise sowie allfällige Beschlussfassung

11 Ja (einstimmig)

GR Dr. Andrea Sejkora erscheint um 19:05 Uhr im Sitzungszimmer und sind daher ab sofort 12 Gemeinderäte anwesend.

1. Bebauungsplan für den Bereich Kapellenweg (Auflage- und Erlassungsbeschluss)- eingeschobener Tagesordnungspunkt

Für den Bereich der Grundstücke 549, 550, 551, 552 und 553 (Tfl.) wurde zwar bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan erlassen, jedoch wird auf Grund der örtlichen Verhältnisse und einer bereits vorliegenden planlichen Konzipierung angeregt, den Parameter OKRD etwas anzuheben, um eine sinnvolle Bebauung zu erleichtern. In Bezug auf die ursprüngliche Bebauungsplanung vom 18.05.2022 mit der Plannummer Bir-Bpl-KA-010, hat sich nämlich zwischenzeitlich im Rahmen der Projektplanung ergeben, dass in Verbindung mit der Grundstückskonfiguration und der Festlegung der Oberkante Rohdecke (OKRD M) eine Bebauung nur erschwert umsetzbar ist. Eine geringfügige Anhebung bei der Festlegung Oberkante Rohdecke (OKRD M) unter vollständiger sonstiger Beibehaltung aller weiterführenden wesentlichen Bauparameter könnte zu einer Optimierung der Situation führen. Der Bauausschuss hat sich hiermit auch bereits ausführlich beschäftigt und konnte eine derartige Änderung schlussendlich sogar einstimmig befürworten bzw. empfehlen.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz deshalb in weiterer Folge gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 13.09.2022, Planbezeichnung Bir-Bpl-KA-020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. 12 Ja (einstimmig)

Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner gibt hierzu nochmals erklärend an, dass er dem Vorhaben als solches durchaus zustimmen kann, jedoch ist für ihn persönlich die Erschließungssituation im gegenständlichen Bereich weiterhin noch nicht abschließend zufriedenstellend gelöst.

2. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend den Planungsbereich „Dorfstraße/ Nedergasse bzw. Dorfstraße/ Badstüblerweg“- Auflage- und Erlassungsbeschluss

Bürgermeister Ing. Markus Haid gibt an, dass es betreffend der Auflage des Gesamtflächenwidmungsplanes zu einigen Einsprüchen/ Stellungnahmen betroffener Eigentümer gekommen ist. Bei deren Bearbeitung konnte sodann festgestellt werden, dass allfällige bzw. teilweise Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes zielführend anzustellen sind. Für jene Bereiche, für die es rechtlich notwendig erscheint, sollen in der heutigen Sitzung die entsprechenden Änderungen vorgenommen werden.

Das ursprünglich verhängte Bauverbot für den Bereich des Minigolfs Birgitz, soll an dieser Stelle als solches aufgehoben werden und einer anderen Stempelbezeichnung zugeordnet werden. Der Grund für die diesbezügliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes besteht darin, dass die gegenständlichen Grundstücke laut rechtlicher Anschauung, bereits als bebaut anzusehen sind (Gebäude und Minigolfanlage). GR Josef Jordan, welcher als Grundstückseigentümer hiervon auch betroffen ist gibt diesbezüglich an, dass ihn grundsätzlich der Wortlaut des Bauverbots als solcher gestört hat. Dieser Ausdruck klingt hier einfach zu streng. Zur folgenden Abstimmung will er sich jedoch auf Grund von Befangenheit dann aber enthalten.

Des Weiteren wird angemerkt, dass die bisherig betroffenen Grundstücke im Bereich der Dorfstraße/ Badstübler als solche zwischenzeitlich auch ausreichend erschlossen wurden und somit auch hier eine Änderung vorzunehmen ist.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz deshalb in weiterer Folge gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde

Birgitz vom 21.07.2022, Planbezeichnung ORK\_53038 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Im Bereich der Grundstücke Nr. 4/3 und 1/2 kommt es zu einer Einzeländerung des ÖROK und werden diese Flächen hierbei dem angrenzenden Stempel L03 zugeordnet. Als Grund hierfür kommen geänderte Voraussetzungen zu tragen, welche diese Adaptierung und die Aufhebung des bisherigen Bauverbotes rechtfertigen.

Des Weiteren wird im Bereich der Gst. Nr. 774/1, 772/5 u. a. eine Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes derart vorgenommen, nämlich dass hier das Bauverbot aufgehoben wird. Die Voraussetzungen zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes haben sich hier nämlich zwischenzeitlich derart geändert, dass eine ausreichende verkehrstechnische Absicherung und die Erschließungssituationen umfassend geregelt worden sind. Somit kann auch hier die Festlegung des zV Stempels gestrichen werden und auch hier eine neue Verfügung in Entsprechung der Planunterlage vorgenommen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. 11 Ja, 1 Enthaltung

### 3. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend den Planungsbereich „Sandbichl“- Auflage- und Erlassungsbeschluss

Im örtlichen Bereich des Sandbichls wurde zur Schaffung leistbaren Wohnraums, ein Baulandumlegungsverfahren als solches durchgeführt, um den Bewohnern von Birgitz entsprechend weiterhelfen zu können. Ursprünglich wollte man hierbei durch die Verlagerung bereits bestehender Entwicklungsbereiche und Ergänzung in westliche Richtung ein neues Gemeindefiedlungsgebiet errichten. Dabei wurde auch eine Tiefe nach Westen verlaufend miterfasst, welche dann schlussendlich jedoch aus dem Projekt herausfiel. Hier müssen deshalb folgerichtig auch noch eine dementsprechende Adaptierung durchgeführt und die nicht beanspruchten Flächen neu festgelegt werden. Nunmehr soll eine Herausnahme der Flächen aus dem Bauerwartungsland unter Ziehung einer scharfen Baulandgrenze erfolgen. Seitens der Gemeinde wird festgehalten, dass man ursprünglich auch die dortig betroffenen Eigentümer mitnehmen wollte, dies aber schlussendlich einfach nicht funktioniert hat.

Auf Antrag des Raumordnungsausschusses beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz folglich gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Flach ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Birgitz vom 06.07.2022, Planbezeichnung ORK\_52723 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Im planlichen Bereich der Gst. Nr. 454, 455, 456, 457 (jeweils Teilflächen) wird der Stempel FL angebracht, welcher landwirtschaftliche Freihalteflächen gem. § 27 Abs. 2 lit. h kennzeichnet. Da hier keinerlei Siedlungsentwicklung zu erwarten ist, kann dieser Bereich aus dem Erweiterungsgebiet herausgenommen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. 11 Ja, 1 Enthaltung

#### 4. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes betreffend den Planungsbereich „westliches Kreuzfeld“- Auflage- und Erlassungsbeschluss

Im Bereich des westlichen Kreuzfeldes besteht der Wunsch zur Bebauung eines Parzellenteiles, um für den Vater ein sogenanntes Ausgedingehaus errichten zu können. Zur Umsetzung des angedachten Vorhabens bedarf es jedoch vorab der Änderung bzw. Neufestlegung der Grenzen und vorausgehend auch eine partielle Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes. Die gewünschten Vorstellungen werden an dieser Stelle auch kurz erläutert und die hierfür nötigen Änderungen vorgetragen.

Der zuständige Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit auch bereits beschäftigt und würde diesem Vorhaben soweit grundsätzlich zustimmen. Als Abtretungsfläche für die darüber hinaus angestrebte neue Widmungskategorie wäre die Parzelle Nr. 6, im Ausmaß von 40,00 m<sup>2</sup>, vorgesehen worden. Der anwesende Grundstückseigentümer ist hiermit jedoch nicht vollumfänglich einverstanden, da er dort ursprünglich einen Autoabstellplatz errichten wollte. Er bietet jedoch an, einer Straßenverbreiterung seine Zustimmung zu erteilen. Als Voraussetzung für die folgenden Beschlüsse wird jedoch eine Einigung im Zuge der Vertragsraumordnung mit der besagten Abtretung festgelegt. Eine Vereinbarung ist für den Gemeinderat Grundvoraussetzung, um hier eine Widmung zu befürworten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz in weiterer Folge gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, sowie unter Vorbehalt der obigen Bedingung, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Birgitz vom 18.07.2022, Planbezeichnung ORK\_53049, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht dabei folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Eine Teilfläche der Gp 79/1 soll von derzeit „landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ gemäß § 27 Abs. 2 lit. h in einen „baulichen Entwicklungsbereich mit dem Zähler W05“ gemäß § 31 Abs. 1 lit. d, i (Ausweitung des bestehenden Zählers W05) überführt werden. Dies mit Aufhebung bzw. Neufestlegung der Grenze und mit

unterschiedlichen Festlegungen innerhalb von Siedlungsentwicklungsflächen gemäß § 31 Abs. 1 lit. d, e, g, je TROG 2022.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. 11 Ja, 1 Enthaltung

5. Umwidmung einer Teilfläche von Gst. Nr. 79/1 von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 mit zeitlicher Befristung gem. § 37a (1), Festlegung Zähler: W-2 – Auflage- und Erlassungsbeschluss

Zur Umsetzung des gewünschten baulichen Vorhabens muss neben der beschränkten Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes auch noch wie eben bereits ausführlich erklärt, eine teilweise Umwidmung von Flächen des Gst. Nr. 79/1 durchgeführt werden.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz sodann gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Birgitz vom 18.07.2022, mit der Planbezeichnung FLW\_53049 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Birgitz im Bereich des Grundstücks 79/1 (Teilfläche), KG Birgitz, von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet – befristet auf 10 Jahre (Zähler W-2)“ gemäß § 38 Abs. 1 iVm § 37a Abs.1 TROG 2022 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. 11 Ja, 1 Enthaltung

6. Umwidmung von Teilflächen der Gst. Nr. 1255, .97, 563/2 von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022- Auflage- und Erlassungsbeschluss

Im Bereich der Parzellen Nr. 1255, .97 und 563/2 wurden kleinere Grundstücksstreifen im Zuge vorangehender Bearbeitungen nicht ins Bauland mitüberführt. Somit herrschen auf den drei besagten Parzellen unterschiedliche bzw. nicht einheitliche Widmungskategorien, was man durch die nunmehrigen Arrondierungswidmungen bereinigen möchte. An der Korrektheit der Überführung dieser Parzellenteile bestehen Seitens des Gemeinderates keinerlei Zweifel.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz deshalb in weiterer Folge gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Birgitz vom 07.09.2022, Planbezeichnung FLW\_53200 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Birgitz im Bereich der Grundstücke Nr. 1255, 563/2, .97 (jeweils Teilflächen), KG Birgitz, von derzeit Freiland in künftig Bauland Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. 12 Ja (einstimmig)

#### 7. Bebauungsplan betreffend das Gst. Nr. 1255- Auflage- und Erlassungsbeschluss

Nachdem das Grundstück Nr. 1255 vor Kurzem veräußert wurde, möchte dessen Erwerber dies nunmehr auch bebauen. Um hierfür geregelte Vorgaben festzulegen, haben sich bereits der Bauausschuss sowie der Raumplaner damit beschäftigt und einen möglichen Bebauungsplan mit gezielten Parametern entworfen. Für den früheren Umlegungsbereich des Rohrackers wurden zwar bereits ein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan festgelegt, jedoch würde man mit diesen nicht auskommen. Geringfügige Adaptierungen der Bebauungsvorgaben für die Parzelle wären notwendig, darüber hinaus bleiben die bereits bestehenden Bebauungspläne für die restlichen Flächen als solche aufrecht und verbindlich in Geltung. Neben den eben angeführten Gegebenheiten wird vom Bürgermeister auch noch angeführt, dass sich auf der Parzelle eine Trinkwasserleitung befindet und der Bauwerber deren Verbleib hierauf auch weiterhin ausdrücklich zustimmt.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 07.09.2022, Plannummer Bir-Bpl-Ho-010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. 12 Ja (einstimmig)

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

## 8. Bebauungsplan betreffend des Gst. Nr. 644/2 - Auflage- und Erlassungsbeschluss

Für den Baubereich von Gst. Nr. 644/2 liegt der Gemeinde ein jeweiliger Bebauungswunsch vor. Nach interner Abstimmung und Sichtung des angedachten Vorhabens im Bauausschuss konnte nunmehr mit dem Raumplaner ein entsprechender Bebauungsplan erstellt werden. Dessen Parameter lehnen sich an die Planungsumgebung an und befinden sich in deren unterem Rahmen.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz deshalb in weiterer Folge gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Andreas Falch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 08.09.2022, Planbezeichnung Bir-Bpl-St-010, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. 12 Ja (einstimmig)

## 9. Kassenprüfung zum 2. Quartal aus 2022 - Kenntnisnahme durch den Gemeinderat

GR Christine Köchl stellt als Obfrau des Überprüfungsausschusses den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt abzusetzen und nochmals eine Prüfung bzw. Gegenkontrolle der vorliegenden Zahlen durchzuführen. 12 Ja (einstimmig)

## 10. Breitbandausbau - Bericht über Projektstand und weitere Vorgehensweise sowie allfällige Beschlussfassung- eingeschobener Tagesordnungspunkt

In den vergangenen Jahren konnte man im Bereich des Breitbandausbaus gezielte kleinere Schritte setzen. Als nächstes wären dann eine Erweiterung rund um das Gewerbegebiet und die Errichtung einer Ortszentrale angedacht. Da die hierbei anfallenden Aufgaben nicht mehr selbst erledigt werden können, benötigt es für das Vorhaben nunmehr eine konkrete Projektsteuerung. Es werden konkret zwei Firmen zur jeweiligen Unterstützung der Gemeinde benötigt. Die Firma AEP Planung und Beratung GmbH würde der Gemeinde bei der Projektierung und das LWL Compliance Center bei der Förderungsabwicklung helfen. Grundlegend wird auch noch festgehalten, dass gar nicht alle Bereiche im Ort als solche selbst förderfähig sind. Der Gemeinderat spricht dem Vizebürgermeister nochmals großen Dank für dessen vorbereitende Tätigkeiten und seinen getätigten Aufwand aus. Die Gemeinde legt großen Wert auf den Ausbau des örtlichen Breitbandnetzes. Man muss hier auch bereits auf Grund der vorausbezahlten Förderungen immer wieder tätig werden. Die jeweiligen Angebote der zwei in Frage kommenden Firmen werden kurz vorgetragen und kann angeführt werden, dass deren Preise auch für ein ganzes Jahr noch gültig bleiben.

Für die jeweilige Umsetzung soll nunmehr das Budget herangezogen werden, es kommt hierbei auch zu keinen Überschreitungen. Zudem wird noch angeführt, dass die Gemeinde auf lange Sicht hierdurch sogar Einnahmen lukrieren wird können. Wichtig ist jedoch eine konkrete Steuerung der kommenden Schritte.

Bürgermeister Ing. Markus Haid stellt abschließend den Antrag, die zwei Firmen AEP Planung und Beratung GmbH und die LWL Competence Center GmbH mit der weiteren Betrauung der Gemeinde, gemäß den Angeboten 01-05-22-080-001a und 101669, zu beauftragen. 12 Ja (einstimmig)

#### 11. Mehreinnahmen und Überschreitungen- Beschlussfassung

GR Dr. Andrea Sejkora verlässt kurz das Sitzungszimmer.

Bürgermeister Ing. Markus Haid erläutert die vorliegenden Auflistungen der Mehreinnahmen und Überziehungen und ersucht nach erfolgter Stellungnahme zu den einzelnen Positionen um die Genehmigung durch den Gemeinderat. – 10 Ja, 1 Enthaltung

GR Dr. Andrea Sejkora erscheint wieder im Sitzungszimmer.

#### 12. Prüfbericht der Gemeinderevision der BH Innsbruck- Kenntnisnahme

Das Protokoll der Bezirkshauptmannschaft/ Gemeinderevision betreffend der am 10.08.2022 durchgeführten Kassenbestandsaufnahme, wird vom Bürgermeister verlesen und auch erklärt. Die vorgeschriebenen Maßnahmen sind zu berücksichtigen und werden einer positiven Erledigung zugeführt.

Dem Antrag des Bürgermeisters um eine Kenntnisnahme des vorgetragenen Gemeinderevisions- Berichtes durch den Gemeinderat wird zugestimmt. 12 Ja (einstimmig)

#### 13. Bericht der Gemeindegutsagrargemeinschaft Birgitz- Kenntnisnahme

Der Substanzverwalter berichtet, dass die Tiroler Bergwacht zur Erleichterung ihrer Tätigkeiten, schriftlich um den Schlüssel für das Almgatter angefragt hat. Der Gemeinderat vertritt jedoch die Auffassung, dass es bereits auslauge, wenn der Schlüssel für die Organisation als solcher zur jeweiligen Abholung im Gemeindeamt aufliegt. Man will keine weiteren Schlüssel für das Gatter mehr ausfolgen.

GR Georg Haid stellt in Entsprechung des vorgetragenen Schreibens den Antrag, man möge der lokalen Bergwacht den Schlüssel als solchen überlassen. 12 Nein (einstimmig)

Zudem wurden durch die Gemeindegutsagrargemeinschaft noch einige Instandhaltungsmaßnahmen und Verbesserungen rund um das Wegenetz und dergleichen durchgeführt, welche auch mit Bildmaterial kurz präsentiert werden. Diese waren als solche nicht im Budget vorgesehen, jedoch auf Grund von Gefahr in Verzug durchzuführen.

Am Dienstag kam es zu einer Besprechung rund um die Trassenführung des Skileitsystemprojektes, welche vom Bezirksforstinspektor nun planmäßig erfasst wird.

Des Weiteren muss der Substanzverwalter noch von einem behördlich abgehandelten Antrag eines Gemeindegürgers auf Abänderung des Regulierungsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft berichten, welcher jedoch als unzulässig zurückgewiesen wurde. Sollten hierzu weitere Schritte anstehen, so sind diese auf Grund von Befangenheit sodann vom Substanzverwalter- Stellvertreter abzuhandeln.

Bürgermeister Ing. Markus Haid ersucht den Gemeinderat abschließend um eine Kenntnisnahme dieses kurzen Berichtes. - 11 Ja, 1 Enthaltung

#### 14. Anschaffung einer neuen Geschwindigkeitsanzeige/ Vergabe- Beschlussfassung (auf Empfehlung des Kanalausschusses)

Der Verkehrsausschuss der Gemeinde hat sich einheitlich für die Anschaffung einer weiteren Geschwindigkeitsanzeige ausgesprochen. Somit könnte man im Ortsgebiet nämlich für noch mehr Verkehrssicherheit sorgen. Im Sinne der Klimafreundlichkeit hat man sich zudem dafür entschieden eine Anlage mit einem integrierten Solarsystem zu erwerben.

GR Dr. Andrea Sejkora findet es nicht unbedingt nötig, dass man noch eine weitere Geschwindigkeitsanzeige aufstellt. GV Katharina Köchl- Schweighofer ist auch eher für das jeweilige Abmontieren und eine neue Positionierung im Gemeindegebiet. Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner gibt hierzu weiterführend noch an, dass man auch im nächsten Jahr eine solche Anschaffung tätigen könnte.

Bgm. Ing. Markus Haid stellt nach erfolgter Diskussion und auf Empfehlung des Kanalausschusses den Antrag, eine solarbetriebene Geschwindigkeitsanzeige anzuschaffen. Diese soll sodann beim Bestbieter, nämlich der TDS Traffic Data Systems GmbH, gemäß dem Angebot ANG-00557/2022 und sofern möglich mit Beginn des kommenden Jahres, erworben werden. 10 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung

#### 15. Ingenieurleistungen zur Erschließung am Kalkkögelweg/ Vergabe- Beschlussfassung (auf Empfehlung des Kanalausschusses)

Im Zuge der geplanten Erschließung am Kalkklögelweg ist auch die Vergabe entsprechender Ingenieurleistungen als solche notwendig. Man hat sodann zu deren Findung ein gesetzliches Verfahren durchgeführt und drei Ingenieurbüros zur Abgabe von entsprechenden Angeboten eingeladen. Die drei Büros, Ingenieurbüro Exenberger, Ingenieurbüro Kirchebner und das Büro AEP haben hieraufhin ihre entsprechenden Offerten gelegt. Nach erfolgter Prüfung durch den Abwasserverbandstechniker und durch den Kanalausschuss kam man abschließend zum Ergebnis, dass die Firma AEP hierbei schlussendlich das beste Angebot gelegt hat. Die diesbezügliche Preisvergleichsaufstellung wird an dieser Stelle auch kurz präsentiert.

Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner stellt hierauf hin und nach vorangehender Empfehlung des Kanalausschusses den Antrag an den Gemeinderat, man möge die Ingenieurleistungen für die Erschließung des Kalkkögelweges, an den Bestbieter die Firma AEP zu einem Gesamtpreis von € 50.694,01 und einem weiterführenden Ingenieurstundensatz von € 85,00 vergeben. Zudem soll dieser Preis auch für die

Betreuung des Projektes bei der Erschließung des Bereiches Sandbichl gültig sein.  
12 Ja (einstimmig)

16. Erweiterung der Bushaltestelle im Bereich der BILLA- Beschlussfassung (auf Empfehlung des Kanalausschusses)

Im Bereich vor der BILLA befindet sich eine kleinere Bushaltestelle. Die Gemeinde möchte diese jedoch im Sinne der Verkehrssicherheit etwas erweitern und eine Bushaltebucht errichten. Hierfür würde man eine Hangsicherung als Steinwurf und auf dieser eine Aufstandsfläche von ca. 15,00 bis 20,00 m<sup>2</sup> errichten. Der Eigentümer der Grundparzelle würde dies der Gemeinde auch unentgeltlich ermöglichen und auch die BILLA AG würde dem Vorhaben zustimmen. Diesbezüglich wurde auch bereits eine Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und der Gemeinde vorgefertigt. Da im bisherigen Budget nur € 5.000,00 veranschlagt wurden, würde es hier zu einer Überschreitung kommen, welche es nunmehr zu genehmigen gilt. Zwei Angebote der Firma Singer bezüglich der Grabungs- und Errichtungsarbeiten werden an dieser Stelle auch noch gleich vorgetragen. Beim VVT wurde des Weiteren um eine finanzielle Unterstützung zum Projekt angefragt.

Bürgermeister Ing. Markus Haid stellt hieraufhin den Antrag, mit dem Eigentümer Herrn Josef Abenthung die vorgetragene Vereinbarung zur Errichtung bzw. Erweiterung der Aufstandsfläche für die Bushaltestelle abzuschließen und die diesbezüglichen Arbeiten sodann, auch gemäß der jeweils vorliegenden Angebote, zeitnahe umzusetzen und diese budgetären Kosten zu genehmigen. 12 Ja (einstimmig)

17. Vereinbarungen zu den öffentlichen Trinkwassertransportleitungen im Bereich der Gst. Nr. 1255 und 1257- Beschlussfassung (auf Empfehlung des Kanalausschusses)

In den Bereichen der Gst. Nr. 1255 und 1257 kommen zum Teil die Netzwerke der öffentlichen Trinkwassertransportleitungen zu liegen. Damit man hier einen rechtssicheren Zustand erwirken kann, benötigt es den Abschluss diverser Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern. Entsprechende Vereinbarungen wurden bereits erstellt und mit den Eigentümern durchgesprochen, über deren Abschluss muss der Gemeinderat in der heutigen Sitzung entscheiden.

Nach Verlesung der Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern der Parzellen Nr. 1255 und 1257, stellt Vizebürgermeister Ing. Wolfgang Steiner, auf Empfehlung des Kanalausschusses, den Antrag an den Gemeinderat diese wie soeben vorgetragen abzuschließen und zu unterzeichnen. 12 Ja (einstimmig)

18. Vergabe der Wohnung im Haus Antonius Top 12 (auf Empfehlung Sozialausschuss)- (geschlossener Sitzungspunkt)

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt als geschlossenen Sitzungspunkt zu behandeln. - 12 Ja (einstimmig)

Daraufhin verlassen die anwesenden Zuhörer das Sitzungszimmer.

Bürgermeister Ing. Markus Haid stellt auf Empfehlung des Sozialausschusses den Antrag, die Wohnung in der Herrengasse 1 Top 12, an Frau Renate Meran unbefristet zu vergeben. - 12 Ja (einstimmig)

Bürgermeister Ing. Markus Haid stellt auf Empfehlung des Sozialausschusses den Antrag, die Wohnung in der Herrengasse 1 Top 14 befristet für weitere drei Jahre an Frau Birgit Mayer, vergeben. - 12 Ja (einstimmig)

#### 19. Personelles- Beschlussfassung (auf Empfehlung Sozialausschuss)- (geschlossener Sitzungspunkt)

Der Bürgermeister stellt auch hierzu den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt als geschlossenen Sitzungspunkt zu behandeln. - 12 Ja (einstimmig)

Auf Antrag von Bürgermeister Ing. Markus Haid erfolgt die zunächst auf 1 Jahr befristete Anstellung von Frau Magdalena Berchtold, als pädagogische Fachkraft in der Kinderkrippe von Birgitz, im Entlohnungsschema Ki 1 und unter einem 100,00 prozentigem Beschäftigungsverhältnis. 12 Ja (einstimmig)

Auf Antrag von Bürgermeister Ing. Markus Haid erfolgt die zunächst auf 1 Jahr befristete Anstellung von Frau Christine Wimmer, als Assistentkraft in der Kinderkrippe von Birgitz, im Entlohnungsschema VB I e und unter einem 85,00 prozentigem Beschäftigungsverhältnis. 12 Ja (einstimmig)

Auf Antrag von Bürgermeister Ing. Markus Haid erfolgt die zunächst auf 1 Jahr befristete Anstellung von Frau Maria Rangger, als Assistentkraft im Kindergarten von Birgitz, im Entlohnungsschema Ak und unter einem 82,50 prozentigem Beschäftigungsverhältnis. Zudem soll ihr die berufliche Phase in der privaten Kinderkrippe Tech als Vordienstzeit angerechnet werden. 12 Ja (einstimmig)

Auf Antrag von Bürgermeister Ing. Markus Haid erfolgt die mit Ende des Kindergartenjahres 2022 (Enddatum 07.07.2023) befristete Anstellung von Frau Johanna Sophia Steiner, als Stützkraft im Kindergarten von Birgitz, im Entlohnungsschema Ak und unter einem 50,00 prozentigem Beschäftigungsverhältnis. 12 Ja (einstimmig)

Auf Antrag von Bürgermeister Ing. Markus Haid, erfolgt die unbefristete Anstellung von Herrn Thomas Rupert Winkler Bakk. Phil., als Assistentkraft im Kindergarten der Gemeinde Birgitz. – 12 Ja (einstimmig)

Des Weiteren folgt auf Antrag von Bürgermeister Ing. Markus Haid die Aufstockung des Dienstverhältnisses von Frau Mirjam Gapp, auf 100 Prozent also auf 40,00 Wochenstunden. 12 Ja (einstimmig)

#### 20. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Es wird kurz berichtet, dass die Kindergarteneröffnung sehr erfolgreich war und auch der Start in der Einrichtung sehr gut funktioniert hat. Die Verkehrssituation als solche wurde zudem bereits deutlich verbessert, aber will man hier noch mehr unternehmen. Man könnte zum Beispiel noch eigene Lotsen engagieren und soll es hier zu einer

Ausschreibung im nächsten Gemeindeblatt kommen. GV Katharina Köchl – Schweighofer hat die Aktion „Pedi Bus“ initiiert, welchem mehrere Eltern folgen wollen. Hierbei wird der sichere Fußweg zum Kindergarten gezielt geschult und von Freiwilligen begleitet. Der Bürgermeister dankt GV Köchl – Schweighofer für ihr tolles Engagement im Sinne der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Auch beim Mittagstisch wurde eine Umstellung durchgeführt und wird dieser jetzt von der Firma Mohr ausgeführt. Der alte Kindergarten wird des Weiteren zur Durchführung des Mittagstisches der Volksschulkinder genutzt, somit gibt es hier bereits eine gezielte Nachnutzung der Räumlichkeiten. Für die Kinder der Volksschule wurde zwischenzeitlich auch noch im Gartenbereich ein toller Schulhof geschaffen.

Der Bürgermeister berichtet von der Einreichung eines Trinkwasserprojektes beim Land Tirol. Quellsanierungsprojekte sind als solche bereits erarbeitet und können die nächsten Schritte hierzu eingeleitet werden.

Der heurige autofreie Aktionstag findet am Freitag, den 23. September statt. Alle Gemeinderäte sind hierzu eingeladen und hofft man auch auf eine rege Teilnahme der Bevölkerung. Es sollen diverse Aktivitäten durchgeführt und hierzu der Dorfplatz bereits ab 10:00 Uhr gesperrt werden.

Der Bürgermeister gratuliert nochmals zu den vergangenen Geburtstagen der Gemeinderäte Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner, GV Bmstr. Ing. Heinz Haid, GR Christine Köchl und Georg Köchl.

Vzbgm. Ing. Wolfgang Steiner lobt nochmals den errichteten Bau des Haus des Kindes und dankt dem Bürgermeister, an dieser Stelle nochmals für seinen ständigen Einsatz.

GR Helmut Schweighofer möchte, dass man den Bereich um das Liftstüberl etwas mehr in Schuss hält. Die Seitens der Lebensmittelbehörde geforderten Innenarbeiten wurden als solche auch schon umgesetzt, berichtet der Bürgermeister.

GV Katharina Schweighofer- Köchl Bed. berichtet vom Verein Zeitpolster, dieser wird auch kurz vorgestellt und sollen dann dessen Tätigkeiten im neuen Gemeindeblatt abgedruckt werden.

Der Bürgermeister:

Ing. Markus Haid



Angeschlagen am: **17. OKT. 2022**

Abgenommen am: